



Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Generalsekretariat
St. Alban-Vorstadt 25
4001 Basel

Basel, 20. September 2017

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Staatsvertrags über die Spitalgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Staatsvertrags über die Spitalgruppe Stellung zu beziehen.

Aufgrund des etwas einseitigen Fragebogens erlauben wir uns zu Beginn, grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Nur eine gemeinsame Planung und Steuerung leistet einen effektiven Beitrag zur Kostensenkung

Die SP Basel-Stadt begrüsst explizit den Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung. Entscheidend für eine öffentliche und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung ist eine effektive Planung und Steuerung des Angebots im stationären und ambulanten Spitalbereich. Die SP Basel-Stadt erwartet bereits heute, dass dieses Steuerungsinstrument konsequent angewendet wird.

Eine Reduktion der Angebote und/oder eine Konzentrierung dieser bei den öffentlichen Spitälern hat keine kostendämpfende Wirkung, wenn das gleiche Angebot gleichzeitig in einem Privatspital neu entsteht. Nur eine bikantonale Planung und Steuerung (Spitalliste) aller öffentlichen und privaten Spitäler kann einen effektiven Beitrag zur Kostensenkung leisten.

In der vorliegenden Form lehnt die SP Basel-Stadt den Staatsvertrag über die Spitalgruppe ab.

Vom wirtschaftlichen Nutzen einer bikantonalen Spitalfusion ist die SP Basel-Stadt noch nicht überzeugt. Durch die neue Spitalfinanzierung und der Patientenfreizügigkeit sind die Grundlagen für einen einheitlichen Gesundheitsraum gegeben. Die PatientInnen können sich bereits in allen Spitälern beider Kantone behandeln lassen und die Spitalfinanzierung sorgt dafür, dass die Krankenkassen und der Wohnkanton die entsprechenden Vollkosten, mit Ausnahme der GWL, finanzieren. Eine gemeinsame Trägerschaft ist deshalb weder aus Finanzierungs- noch aus Freizügigkeitssicht notwendig.

Hingegen entsteht mit der Fusion ein grosses, bikantonales Gebilde. Durch die verkomplizierte Entscheidungsstruktur und der Vetomacht beider Kantone bei wichtigen Entscheiden wird diese Spitalgruppe schwerfällig. PatientInnen und Patienten und die zuweisenden Ärzte werden den Spitalstandort aber kaum aufgrund der Eigentümerstruktur wählen, der Gesundheitsraum vergrössert sich deshalb durch die Fusion nicht.



Als Vorteilhaft erachtet die SP die Spitalfusion für die universitäre Forschung, da die Fallzahlen der Spitalgruppe höher sind als diejenigen des Universitätsspitals Basel (USB). Dieser Effekt könnte aber auch mit einer verstärkten Kooperation des USB mit anderen Spitälern erreicht werden, so wie dies bereits heute mit dem Hôpital du Jura der Fall ist.

Grundsätzlich kritisiert die SP, dass die Gesundheitsdirektoren nur die Fusion vertieft geprüft haben. Die SP erwartet, dass bis zum Ratschlag auch andere Modell vertieft geprüft werden. Aus Sicht der SP Basel-Stadt sind folgende Elemente dabei zentral:

- Eine konsequente Steuerung mit der bikantonalen Spitalliste
- Versorgungs- und kostenorientierte Eignerpolitik beider Kantone
- Kooperationsmodelle der Spitäler

Die SP Basel-Stadt fordert im Zusammenhang mit der Spitalgruppe insbesondere:

1. Die gemeinsame Spitalgruppe muss für die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft einen Mehrwert bringen.
2. Die Beteiligung von privaten Investoren an der zukünftigen Spitalgruppe wird abgelehnt.
3. Beide Kantone sollen das gleiche Eigenkapital einbringen.
4. Die Spitalgruppe soll in ihrer Rechtsform eine öffentlich-rechtliche Anstalt bleiben. Die Gesundheitsversorgung ist ein öffentliches Gut, bei welchem die politische Einflussnahme sichergestellt bleiben muss.
5. Ohne eine gleichlautende Spitalliste in beiden Kantonen darf es keine Spitalgruppe geben. Die Überkapazitäten in der Region müssen durch eine gemeinsame Spitalplanung abgebaut werden.
6. Die Arbeitsbedingungen und die Vorsorge der Mitarbeitenden der zukünftigen Spitalgruppe dürfen keinen Leistungsabbau beinhalten und müssen unter Einbezug der Arbeitnehmenden verhandelt werden. Entlassungen sind zu vermeiden.
7. Die gemeinsame Spitalgruppe muss die universitäre Aus- und Weiterbildung gewährleisten können. Ohne stabile Partnerschaft mit der Universität Basel ist eine gemeinsame Spitalgruppe nicht vorstellbar.

Gerne beantworten wir Ihnen nachfolgend den von Ihnen verfassten Fragekatalog.

Freundliche Grüsse

Pascal Pfister
Präsident SP Basel-Stadt



Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	SP Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Pascal Pfister, Parteipräsident
Strasse, Nummer	Rebgasse 1
PLZ/Ort	4058 Basel
E-Mail	pascalpfister@gmx.net
Telefon	079 625 14 50

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?

a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Eine optimierte und kosteneffiziente Gesundheitsversorgung wird in erster Linie durch eine bikantonale Spitalliste gewährleistet. Nur diese stellt sicher, dass weder eine Unter- noch eine Überversorgung an Spitalleistungen entsteht, denn die öffentlichen Spitäler decken nur einen Teil der angebotenen Spitalleistungen ab.

b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die ausgewiesenen Synergieeffekte der Fusion sind nicht überprüfbar. Auch werden einige dieser Synergieeffekte ohne Fusion, also mit einer konsequenten Eignerpolitik, der Steuerung mittels Spitalliste und Kooperationen der Spitäler erreicht. Die SP erwartet für den Ratschlag, dass auch die Variante «konsequente Steuerung mittels Spitalliste und Kooperation ohne Fusion» in der gleichen Tiefe auf ihre Einspareffekte untersucht wird. Kostentreibend wird der Standort Bruderholz (dann zumal Tagesklinik TOP) wirken. Es ist für die SP nicht nachvollziehbar, weshalb im heutigen Umfeld des Überangebots an schlecht erreichbarer Lage eine defizitäre Tagesklinik errichtet werden soll. Sollte am voraussichtlich defizitären und schlecht erreichbaren Ort ein Defizit entstehen, erwartet die SP, dass dieses Defizit nicht auf Kosten des Eigenkapitals, sondern durch GWL des Kantons BL finanziert wird.



c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja

Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Spitalfusion kann helfen, dass es zu zusätzlichen Fallzahlen für die universitäre Forschung kommt. Dies ist zu begrüßen. Es stellt sicher aber die Frage, ob dieses Ziel nicht genau so auch mit Kooperationen des Universitätsspitals Basel, resp. der Universität Basel mit interessierten Spitälern erreicht werden kann.

Die SP Basel-Stadt steht für eine koordinierte hochspezialisierte Medizin in der Gesamtschweiz und erwartet, dass das USB, resp. die Spitalgruppe eine Rolle in diesem Versorgungsplan spielt.

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

Obwohl nicht explizit nach Nachteilen und Dyssynergien gefragt wurde, erlaubt sich die SP auch zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Die SP erwartet durch die Spitalfusion/Spitalgruppe mehr Fallzahlen für die universitäre Forschung. Die SP erwartet durch die Spitalfusion/Spitalgruppe auch eine Konzentration der spezialisierten Eingriffe auf jeweils einen Standort. Durch die Erhöhung der Fallzahlen sollte die Qualität der Eingriffe erhöht und die Kosten der Eingriffe gesenkt werden. Zudem können die Investitionskosten optimiert werden.

Diese Vorteile sind aber auch ohne Fusion/Spitalgruppe mit dem konsequenten Einsatz der bikantonalen Spitalliste möglich.

Als Nachteile sieht die SP u.a. folgende Aspekte:

- Schwerfällige Steuerung der Spitalgruppe aufgrund der bikantonalen Trägerschaft und der Vetomacht beider Kantonsregierungen bei wichtigen Entscheidungen.
- Eine paritätische Mitbestimmung erfordert ein paritätisches Beteiligungsverhältnis.
- Gefahr einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen.
- Mit der Rechtsform einer AG ist die Mitbestimmung der Parlamente bei einer Weiterentwicklung der Spitalgruppe nicht mehr gewährleistet.
- Die Finanzierung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) wird nicht geregelt. Dies muss zwingend im Staatsvertrag geschehen. Die SP fordert, dass die universitäre Forschung und Lehre paritätisch und die restlichen GWL fallbezogen finanziert werden. Dies analog zur GWL-Regelung beim UKBB.
- Die defizitäre Tagesklinik am Standort Bruderholz ist aus Versorgersicht nicht notwendig.
- Reduktion der parlamentarischen Mitsprache.



3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein. Die SP fordert die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Nur damit ist eine stärkere Mitbestimmung der Parlamente bei einer Weiterentwicklung der Trägerschaft gewährleistet. Auch bietet diese Rechtsform genügend Flexibilität für das unternehmerische Handeln der Spitalgruppe. Als mögliche Miteigner kommen für die SP nur öffentlich-rechtliche Körperschaften in Frage.

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

In diesem Zweck fehlt der Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Der Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten in BL und BS muss deshalb zwingend in den Zweck aufgenommen werden.

Die GWL sind gemäss Regelung des UKBB gemäss Fallzahlen, resp. paritätisch zu finanzieren.

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein. Die SP fordert die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt und damit die Mitbestimmung der Parlamente bei einer Erweiterung der Eigentümerschaft. Damit ist diese Regelung nicht notwendig.



6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertretenen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein. Wenn eine paritätische Mitbestimmung des Aktionärs BL gewährleistet werden soll, dann ist dies mit einem paritätischen Beteiligungsverhältnis von 50:50 sicherzustellen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton Basel-Stadt 71,5% des Risikos tragen, aber im Verwaltungsrat keine Mehrheit der Mitglieder stellen soll. Die Mitbestimmungsparität fordert eine Beteiligungsparität. Das heute überschüssige Kapital von BS soll der Spitalgruppe als Darlehen zur Verfügung gestellt und zu marktüblichen Konditionen verzinst werden.

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso bestehen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervertretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die SP ist mit einer Harmonisierung der Anstellungsbedingungen nur dann einverstanden, wenn eine Pflicht zur Sozialpartnerschaft und einem GAV besteht. Solange dieser gemeinsame GAV nicht besteht, sollen die Angestellten zu den bisherigen Bedingungen angestellt bleiben.

Bei der Fusion sind Entlassung mittels Frühpensionierungen, natürlichen Fluktuationen und Umschulungen und anderer Massnahmen zu vermeiden und es ist mit den GAV-Parteien ein Sozialplan auszuhandeln, der Bestandteil des GAV wird.

Zum Zeitpunkt der Integration müssen die Deckungsgrade für die Mitarbeitenden des USB und des KSBL gleich hoch sein und effektiv vom zuständigen Kanton eingebracht werden. §12 Absatz 4 sieht eine zum Staatspersonalvorsorgewerk abweichende Regelung der Verzinsung bei Unterdeckung vor. Wir können der vorliegenden Konstruktion zustimmen, erscheint sie doch mit Blick auf die Arbeitsmarktsituation der Spitäler für die Personalrekrutierung kommunikativ als vorteilhaft. Diese Regelung ist aber als Minimum zu betrachten, das nicht weiter verwässert werden darf.



8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?



Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

Paragraf	Bemerkungen
Allgemein	Alle Änderungen müssen auch in der Eigentümerstrategie, in den Statuten und im Ratschlag angepasst, respektive übernommen werden.
§ 1 Gegenstand	Die Aktiven und Passiven sind so auszugestalten, dass beiden Kanton das gleiche Eigenkapital in die Spitalgruppe einbringen. Das heute überschüssige Kapital von BS soll der Spitalgruppe als Darlehen mit einem Zins zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	Die SP fordert eine öffentlich-rechtliche Anstalt.
§ 3 Zweck	Abs. 6: Die unternehmerischen Interessen der Spitalgruppe können den Interessen der beiden Kantone widersprechen, insbesondere wenn unnötige Gesundheitskosten entstehen. Der Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten in BL und BS muss deshalb zwingend in den Zweck aufgenommen werden. Abs. 2: Ergänzung Die Zusammenarbeit der Spitalgruppe mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern muss gewährleistet werden um einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten Versorgung zu erreichen.
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	Abs. 3: Im VR müssen die Interessen der PatientInnen vertreten sein. (inkl. Statuten Art. 17) Abs. 3: Geschlechterquote (jedes Geschlecht muss mit mind. 33% vertreten sein) muss hier verankert werden. Abs. 3, eventualiter: Die VerwaltungsrätInnen werden gemäss dem Beteiligungsverhältnis in den VR gewählt.
§ 5 Beteiligung der Kantone	
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	Abs. 2: ersatzlos streichen Ergänzung: Investitionen über 100 Millionen müssen vom Eigner genehmigt werden. Die SP geht davon aus, dass die Spitalgruppe im Verwaltungsvermögen verbleibt.



§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	
§ 8 Steuerbefreiung	
§ 9 Eigentümerstrategie	Gemeinsam verabschiedete Eigentümerstrategien bedingen, dass eine paritätische Finanzbeteiligung vorliegt.
§ 10 Informationspflicht	Es ist eine bikantonale IGPK vorzusehen.
§ 11 Arbeitsverhältnisse	Abs. 2: Solange kein einheitlicher GAV abgeschlossen ist, haben die Anstellungsbedingungen vor der Fusion weiter zu gelten. Neuer Absatz: Die Arbeitsverhältnisse müssen familienfreundlich ausgestaltet sein (Förderung der Teilzeitarbeit, Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Vaterschaftsurlaub, etc.)
§ 12 Berufliche Vorsorge	Abs. 3: Zum Zeitpunkt der Integration müssen die Deckungsgrade für die Mitarbeitenden des USB und des KSBL gleich hoch sein. Die Einlage ist nicht durch das USB, sondern durch den zuständigen Kanton zu leisten. Der heutige Anteil Arbeitgeberbeiträge der PKBS ist beizubehalten.
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	
§ 14 Haftung	
§ 15 Auflösung der [Spitalgruppe AG]	
§ 16 Streitigkeiten; Schiedsgericht	
§ 17 Vertragsdauer, Kündigung	Offene Frage: Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die AG bei einer Kündigung des Staatsvertrages? Die SP fordert, dass in einem solchen Fall eine gesetzliche Grundlage für die Existenz erarbeitet werden muss.
§ 18 Schlussbestimmungen	

